

Bern, 31. März 2021

Per E-mail: efta@seco.admin.ch

**WBF
Herr Guy Parmelin
Bundesrat**

Stellungnahme des SGPV - Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zu Vorzugspreisen

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) vertritt die Interessen von fast 7'000 Produzenten von Raps, Sonnenblumen und Soja in der Schweiz. Wir möchten uns dafür bedanken, dass Sie uns in dieses Konsultationsverfahren einbezogen haben und uns die Möglichkeit geben, unsere Meinung zu dem im Titel genannten Thema zu äussern.

Im Rahmen des weitreichenden wirtschaftlichen Partnerschaftsabkommens (CEPA) mit Indonesien hat die Bundesverwaltung die Bedenken der Lebensmittelbranche und insbesondere der Ölsaatenbranche gehört und konnte Grenzwerte definieren, die akzeptabel sein könnten. Wir begrüßen diesen Ansatz und hoffen, dass er zur Norm für zukünftige internationale Vereinbarungen wird.

In den Verhandlungen wurden die Bedenken der Schweizer Ölsaatenbranche gehört und wir freuen uns, dass die Vereinbarung, über die das Schweizer Volk am 7. März 2021 abgestimmt hat, die gesetzten Grenzen einhält.

Die Aspekte der Nachhaltigkeit und Rückverfolgbarkeit sind wesentlich für die Glaubwürdigkeit dieser Vereinbarung. Diese Aspekte, die zum ersten Mal in einem internationalen Abkommen erwähnt werden, sind für die Schweizer Land- und Lebensmittelwirtschaft essentiell, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Allerdings müssen sowohl die Nachhaltigkeit als auch die Rückverfolgbarkeit in der Praxis überwacht, verifiziert und garantiert werden, da sonst der Druck auf die heimische Produktion und Verarbeitung unangemessen zunehmen könnte.

In diesem Zusammenhang möchten wir betonen, dass der Bund in Zusammenarbeit mit der Land- und Ernährungswirtschaft das CEPA mit Indonesien regelmässig überprüfen und gegebenenfalls die Schutzklauseln aktivieren muss, wenn die inländische Produktion und Verarbeitung unter Druck geraten, sei es in Bezug auf die Preise oder die Möglichkeiten die Schweizer Produktion zu vermarkten.

Art. 2 Form, Zeitpunkt und Gültigkeit des Nachhaltigkeitsnachweises

Um die Einhaltung glaubwürdig sicherzustellen, braucht es eine Durchführung von Stichprobenkontrollen durch eine neutrale und unabhängige öffentliche Organisation. Der Bund oder die Kantone könnten diese Aufgabe übernehmen, zum Beispiel im Rahmen der übrigen Kontrollmechanismen im Agrar- und Lebensmittelsektor.

Aus diesem Grund schlagen wir die folgende Ergänzung zu diesem Artikel vor:

4 Bund und Kantone prüfen stichprobenweise die Einfuhren auf die Erfüllung der Vorgaben.

Art. 3 Zugelassene Zertifizierungssysteme

Wir gehen davon aus, dass die Glaubwürdigkeit des Freihandelsabkommens mit Indonesien nur durch seriöse Kontrollen auf Basis des Zertifizierungssystems garantiert werden kann.

Die von Ihnen auserwählten Lieferkettenzertifikate sind zu wenig streng; daher ist es notwendig, sich auf die bestehenden Standards zu konzentrieren. In diesem Sinne ist insbesondere auf den RSPO Standard von 2013 zu verzichten.

Dasselbe gilt für den Standard RSPO «Segregated», welcher die Rückverfolgbarkeit ungenügend berücksichtigt.

In diesem Sinne fordern wir Sie auf, folgende Anpassungen vorzunehmen:

Für den Nachhaltigkeitsnachweis sind Lieferkettenzertifikate zugelassen, die gestützt auf eines der folgenden Zertifizierungssysteme ausgestellt worden sind:

- a. Zertifizierung nach Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO), Lieferkettenmodell «Identity Preserved» (IP), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von ~~2013~~ oder 2018 und den Supply Chain Certification Systems von ~~2017~~ oder 2020;
- ~~b. Zertifizierung nach RSPO, Lieferkettenmodell «Segregated» (SG), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von 2013 oder 2018 und den Supply Chain Certification Systems von 2017 oder 2020;~~
- ~~c. Zertifizierung nach International Sustainability and Carbon Certification PLUS (ISCC PLUS), «Segregated», basierend auf dem ISCC PLUS System Document von 2019, Version 3.2 und dem ISCC 203 Traceability and Chain of Custody Document von 2019, Version 3.1;~~
- d. Zertifizierung nach Palm Oil Innovation Group (POIG) kombiniert mit RSPO IP ~~oder RSPO SG von 2018~~, basierend auf den Palm Oil Innovation Group Verification Indicators von 2019.

Art. 6 Überprüfung der Zertifizierungssysteme

Der Artikel 6 ist für die Glaubwürdigkeit des Systems essentiell. Hinweise von NGOs, die vor Ort tätig sind, sind sehr wertvoll und müssen vom SECO zwingend ernst genommen werden.

Ein zusätzlicher Absatz 3 sollte fordern, dass Verbesserungen der Standards regelmässig geprüft werden.

2 Es (Seco) ~~kann~~ berücksichtigt bei der Überprüfung Hinweise Dritter, insbesondere der Zivilgesellschaft, ~~berücksichtigen~~ und zieht Expertinnen und Experten ~~beziehen~~.

3 Das SECO überprüft in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) regelmässig, ob und inwiefern die Anforderungen an anerkannte Zertifizierungssysteme zugunsten der Nachhaltigkeit der Palmölimporte verbessert werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Kommentare und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Schweizerischer Getreideproduzentenverband

Fritz Glauser
Präsident

Pierre-Yves Perrin
Geschäftsführer